



Gemeinde
Ramlinsburg

Verwaltungs- und Organisationsreglement

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Ramlinsburg, gestützt auf § 107 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28.05.1970 bzw. 27.10.1995 (GemG), beschliesst:

A. Gemeindeversammlung

§ 1 Form der Einladung (§ 55 und § 57 Absatz 1, Satz 2 GemG)

¹ Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt in Form eines Schreibens an alle Haushaltungen.

² Der Einladung ist das Geschäftsverzeichnis (Traktandenliste) beizulegen.

§ 2 Erläuterung der Geschäfte, Unterlagen (§ 56 GemG)

¹ Die Gemeindeversammlungsgeschäfte und die Anträge des Gemeinderates werden in der Einladung schriftlich und an der Versammlung mündlich erläutert.

² Unterlagen zu den Gemeindeversammlungsgeschäften können auf der Gemeindeverwaltung nach Voranzeige im Amtsanzeiger respektive in den Erläuterungen eingesehen werden.

§ 3 Bekanntmachung der Beschlüsse

¹ Die Gemeindeversammlungsbeschlüsse werden im Amtsanzeiger bekannt gegeben.

² Das Protokoll der Gemeindeversammlung liegt zur Einsicht in der Gemeindeverwaltung auf.

³ Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden an der folgenden Gemeindeversammlung vorgelesen. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten wird das Protokoll teilweise oder ganz verlesen.

B. Gemeindebehörden

§ 4 Ausschüsse und Kommissionen (§§ 104, 105 GemG)

¹ Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben aller Ausschüsse und Kommissionen werden in den entsprechenden Sachreglementen geregelt oder vom Gemeinderat von Fall zu Fall festgelegt.

² Die Amtsdauer der ständigen und nichtständigen Ausschüsse und Kommissionen beträgt vier Jahre.

³ Der Gemeinderat erklärt nichtständige beratende Ausschüsse und Kommissionen nach Beendigung der ihnen anvertrauten Aufgaben als aufgelöst.

§ 5 Protokollführung in den Gemeindebehörden (§ 16 Absatz 2 GemG)

¹ In den folgenden Behörden wird das Protokoll durch einen Gemeindeangestellten respektive eine Gemeindeangestellte geführt:

- a. Gemeinderat;
- b. Vormundschaftsbehörde.

² In den folgenden Behörden wird das Protokoll durch ein Behördenmitglied geführt:

- a. Ortsschulrat;
- b. Sozialhilfebehörde;
- c. Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission;
- d. Wahlbüro.

C. Rechnungswesen

§ 6 Ausgabenzuständigkeit weiterer Behörden (§ 161 Absatz 3 GemG)

Folgende Behörden, Ausschüsse und Kommissionen können im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung der Mittel beschliessen:

- a. Ortsschulrat für die Anschaffung von Schulmobiliar und Lehr- respektive Hilfsmittel in Primarschule und Kindergarten;
- b. Feuerwehrkommission für die Anschaffung von Material und Fahrzeugen;
- c. Zivilschutzkommission für die Anschaffung von Material und Fahrzeugen;
- d. Revierkommission für die Anschaffung von Material und Fahrzeugen;
- e. Baukommission im Rahmen der bewilligten Mittel und Projekte.

D. Gebühren

§ 7 Verwaltungsgebühren (§ 152 Absatz 3 GemG)

¹ Für die wichtigen Verwaltungshandlungen werden Gebühren erhoben, welche von der Einwohnergemeindeversammlung jährlich beschliessen werden.

² Der Gemeinderat regelt die Gebühren für die übrigen Verwaltungshandlungen.

³ Weitere Gebühren sowie Beiträge und Abgaben sind in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.

E. Bussen (§ 46a GemG)

§ 8 Bussenausschuss (§ 81 Absatz 4 GemG)

¹ Es besteht ein dreiköpfiger Ausschuss des Gemeinderates für die Einvernahme von Verzeigten und für das Aussprechen der Bussen.

² Der Gemeindepräsident respektive die Gemeindepräsidentin ist ständiges Mitglied des Ausschusses. Die beiden übrigen Mitglieder werden vom Gemeinderat von Fall zu Fall bestimmt.

§ 9 Bussenanerkennungsverfahren (§ 81 Absatz 5 GemG)

¹ Der Bussenausschuss erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglementes begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.

² Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt, und die Busse wird rechtskräftig.

³ Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Absätze 1-4 des Gemeindegesetzes statt.

F. Schlussbestimmungen

§ 10 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 8. Oktober 2009.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung am 25. November 2009.

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion am 25. Februar 2010.

Das Verwaltungs- und Organisationsreglement vom 15. Mai 1997 wird aufgehoben.

GEMEINDERAT RAMLINSBURG

Präsident

Verwalter



S. Thommen

Ch. Epper